

10.

# Vertrag,

abgeschlossen von dem

## Magistrate der Stadt Augsburg

unter Zustimmung

des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten

und

mit Genehmigung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg

vom 17. Februar 1873

Nro. 3464

mit der

## Gas-Beleuchtungs-Gesellschaft

in Augsburg.

Die Beleuchtung der Stadt Augsburg mit Gas betreffend.

---

Augsburg.

Druck von P. h. S. Pfeiffer.

1873.

Der Stadtmagistrat Augsburg trifft unter Zustimmung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten und Genehmigung der kgl. Regierung mit der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft in Augsburg wegen Erneuerung und beziehungsweise Verlängerung des mit derselben zur Zeit in Kraft bestehenden Vertrages vom 15. Mai 1847 nachstehendes Uebereinkommen:

§. 1.

Der Stadtmagistrat Augsburg überträgt der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft in Augsburg die Beleuchtung der öffentlichen Plätze und Straßen und der städtischen Gebäude in Augsburg mit Gas aus Steinkohlen auf weitere 30 Jahre vom Ablauf des zur Zeit in Kraft bestehenden Vertrages an, d. i. vom 4. Juni 1877 bis zum 5. Juni 1907.

Die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft in Augsburg übernimmt die Verpflichtung zur Beleuchtung der öffentlichen Plätze und Straßen und der öffentlichen Gebäude, sowie auch von Privatgebäuden im Stadtbezirk Augsburg mit Gas aus Steinkohlen auf die vorbestimmte Zeit nach Maßgabe der in gegenwärtigem Uebereinkommen getroffenen Bestimmungen.

§. 2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die zur Zeit bestehende Gasbeleuchtung, abgesehen von den bereits vor Abschluß des Vertrages vereinbarten und noch nicht ausgeführten Ausdehnungen, bezüglich deren es bei den getroffenen Vereinbarungen sein Bewenden hat, auf ihre Kosten binnen einem und einem halben Jahre fortzusetzen und auszudehnen:

- a) auf die ganze Ausdehnung der Environstraße, also um die ganze Stadt, soweit es nicht schon geschehen ist;
- b) auf die vom ehemaligen alten Einlasse zum ehemaligen Klinkerthor führende neue Straße (Volkhart-Straße);
- c) auf die neue Straße nach Pfersee und zwar von der Abzweigung der vom Klinkerthor zum Bahnhof führenden Straße bis zur Einmündung in die alte Pfersee'r Straße;
- d) auf die ganze Hühnerstraße;
- e) über den Pfannenstiel.

§. 3.

Die Kosten für Erweiterung der Fabrikgebäude, Vergrößerung und Vermehrung der Apparate und der Röhrenausbildung sammt Laternen und Candelabern, überhaupt alle durch die Ausdehnung, durch die Unterhaltung und durch den Betrieb der Gasbeleuchtung veranlaßten Ausgaben, dann die

Löhne der in erforderlicher Zahl zu stellenden Laternanzünder hat die Gesellschaft zu bestreiten, welche auch verpflichtet ist, für die Ableitung und Beseitigung der Abfälle und Stoffe auf eine das Publikum nicht belästigende Weise zu sorgen.

#### §. 4.

Der Gesellschaft wird die Zusicherung gegeben, daß der Magistrat auf die Dauer des mit ihr abgeschlossenen und aufrecht bestehenden Vertrages auf die Befugniß verzichtet, einem anderen Unternehmer die Benützung der öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt zur Anlegung von Röhrenleitungen behufs einer Gasbeleuchtung zu gestatten; der Gesellschaft wird daher das Recht eingeräumt, während der Dauer des Vertrages durch ihre Arbeiter in allen Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt für die Haupt- und Zweigröhrenleitungen zur öffentlichen und Privatbeleuchtung die nöthigen Ausgrabungen machen zu lassen. Sie hat in dieser Beziehung gegenüber vom öffentlichen Eigenthum oder von Privaten dieselben Rechte auszuüben, welche der Gemeinde selbst zustehen, aber auch in denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinde einen Schadenersatz zu leisten hätte, solchen zu gewähren.

Insbondere wird bedungen, daß die Reparaturen an dem Pflaster, welche durch die Ausgrabungen zum Zwecke der Röhrenleitungen nothwendig werden, wegen der Dauerhaftigkeit von der Gesellschaft nur durch die in städtischen Diensten stehenden Pflasterer vorgenommen werden, wofür sie die berechneten Kosten an die Gemeindefasse zu vergüten hat; für die Güte der Arbeit ist der mit der Aufsicht auf diese Pflasterung betraute städtische Beamte verantwortlich.

Wenn übrigens bei der Ausführung der Gasröhrenlegungen oder anderer mit denselben in Verbindung stehenden Arbeiten Gewölbe, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen und andere öffentliche oder Privatbauwerke sich finden, deren Beseitigung oder Versetzung Einwendungen oder Widerspruch der Betheiligten zur Folge hat, so wird der Ausspruch hierüber dem Magistrate vorbehalten, ob nämlich die Arbeiten an diesem Orte fortzusetzen oder zu verlassen seien.

Hiebei kann die Gesellschaft nicht verlangen, daß ihres Vortheiles wegen zum Beispiel die städtischen Wasserleitungen, Dohlen zc., von welch' ersteren sie ohnehin möglichst ferne zu bleiben hat, versetzt oder beseitigt werden sollen, um ihren Leitungen Platz zu machen, oder ihnen eine bequemere Richtung zu verschaffen, aber sie ist auch nicht verpflichtet, solche Einrichtungen auf ihre Kosten zu versetzen oder zu beseitigen, wenn dieses verlangt werden sollte, wohl aber ist sie verbunden, den unter solchen Umständen ausführbaren Weg zu wählen, und erst, wenn ein solcher nach billigem Ermessen des Magistrates nicht gefunden werden sollte, so soll dieselbe von der Verpflichtung, den betreffenden Straßentheil oder Theil eines öffentlichen Platzes mit Gas zu beleuchten, jedoch ohne Entschädigungsansprüche entbunden werden. Im Falle die Fortsetzung solch' schwieriger Arbeiten nach dem Erkenntnisse des Magistrats geschieht, ist die Gesellschaft gegen alle Reklamationen und Ansprüche der Betheiligten sicher zu stellen, jedoch bleibt sie verpflichtet, den allenfalls veranlaßten, vermeidlichen Schaden zu repariren oder die Betheiligten hiefür zu entschädigen.

Bei den in Zukunft neu zu legenden Gasröhren hat sich die Gesellschaft vorerst mit dem Stadtbauamte über die Stellen, wohin die Röhren zu legen sind, zu benehmen.

Dieselben Forderungen und Bedingungen, welche hier für die städtischen Straßen stipulirt sind, gelten auch für jene Straßen, welche im Stadtbezirke auf Kosten des Staatsärars unterhalten werden, sowie für die Kanäle und Wasserleitungen, deren Unterhaltung auf Rechnung des Staates geschieht, mit

dem Vorbehalte, daß die Gesellschaft vor der beginnenden Arbeit die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen habe.

#### §. 5.

Die Hauptröhren für Gasleitungen, sowie die zu Tag liegenden kleineren Leitungsröhren müssen von Guß- oder anderem Eisen und mit Theer oder einem anderen zweckdienlichen Stoffe angestrichen, die im Boden liegenden kleinen Zweigröhren dürfen von Blei sein, alle aber, sowohl die größeren als die kleineren Röhren müssen hinsichtlich ihrer Lage und Art, wie sie unter sich verbunden sind, jeder Anforderung entsprechen, welche die städtischen Behörden in Rücksicht auf Sanität und öffentliche Sicherheit und zur Vermeidung öfters wiederkehrender Ausgrabungen vorzuschreiben für gut finden werden.

Hiebei wird namentlich bedungen, daß die Aufsteigröhren an den Gebäuden nicht zu Tage liegen dürfen.

Ferners hat die Gesellschaft jedes einzelne Stück der Röhren vor deren Legung mittelst der hydraulischen Presse den gewöhnlichen Proben zur Ermittlung ihrer Haltbarkeit und Dichtigkeit zu unterwerfen, und es soll der städtischen Behörde frei stehen, die Proben controliren zu lassen.

#### §. 6.

Wenn öffentliche Behörden oder dazu ermächtigte Privatpersonen auf dem der Gemeinde gehörigen Grund und Boden Arbeiten ausführen lassen, welche eine vorübergehende Unterbrechung der Röhrenleitungen oder eines Theiles des Beleuchtungsapparates nöthig machen, so soll die Wegräumung sowohl als die Wiederherstellung nur von den Werkleuten der Gesellschaft auf Kosten desjenigen Theiles, in dessen Interesse die Arbeiten nöthig waren, geschehen, jedoch mit Vorbehalt der im §. 4 bedungenen Herstellung des Pflasters durch die städtischen Pflasterer.

Das Vorrecht der Stadtgemeinde, in ihrem Interesse den städtischen Grund und Boden zu benützen, wird von der Gesellschaft ausdrücklich anerkannt.

Es soll jedoch dieses Vorrechtes ungeachtet dieselbe nicht gehalten sein, ohne Kostenersatz mit ihren bereits bestehenden Einrichtungen der Stadt auszuweichen, wenn eine solche Veränderung zu Gunsten fortdauernder städtischen Anstalten nach dem Erkenntnisse des Magistrates sich als nothwendig darstellt.

Findet in Folge dieser Arbeiten an einer anderen Stelle eine Unterbrechung der Gasbeleuchtung statt, so hat die Gesellschaft während der Unterbrechung für eine befriedigende Beleuchtung statt der Gasbeleuchtung zu sorgen, weßwegen sie, wenn es möglich ist, vierzehn Tage vor dem Beginne solcher Arbeiten hievon in Kenntniß zu setzen ist.

#### §. 7.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der ganzen Dauer des Vertrages alle Beleuchtungsapparate in einem vorwurfsfreien Zustande zu erhalten und den vertragsmäßigen Anforderungen der Behörden zu entsprechen, insbesondere die Gläser der Laternen und Brenner, wenn es nothwendig oder vom Magistrate, oder von dem magistratischen Aufseher verlangt wird, reinigen und nadeln zu lassen.

#### §. 8.

Die Zahl der aufzustellenden Laternen, die Form derselben und die Plätze, wo sie anzubringen sind, bestimmt der Stadtmagistrat. Die Gesellschaft hat, wenn es verlangt wird und wenn geeignete

Gebäude zur Anbringung der Laternen nicht vorhanden sind, gußeiserne Candelaber aufzustellen. Würde jedoch die Zahl der verlangten Candelaber den dritten Theil der neu einzurichtenden Straßenflammen übersteigen, so werden die Mehrkosten eines Candelabers gegenüber den Kosten einer Armlaterne der Gesellschaft vergütet.

Dieselbe Vergütung tritt ein, wenn der Magistrat für Candelaber oder Laternen statt der bis jetzt bestimmten eine andere Form verlangte, welche theurer wäre.

Der Preis eines Candelabers nach bisheriger Form sammt Laterne und allem Zugehör wird auf 80 fl., der eines Candelabers mit Hänglaterne auf 125 fl., der eines Candelabers mit Aufsatz auf 105 fl. festgesetzt, und der in Abrechnung zu bringende Preis einer gewöhnlichen Armlaterne auf 40 fl. bestimmt.

Diese Preise mindern oder erhöhen sich mit dem jeweils eintretenden Aufschlag oder Abschlag der Eisenpreise.

Der Stadtmagistrat leistet für von ihm verlangte Verletzung der Laternen oder Candelaber billige Entschädigung.

#### §. 9.

Das in Verbrauch kommende Gas darf bei der Verbrennung keine schädlichen, überhaupt keine anderen Produkte liefern, als bei Verbrennung von Kohlenwasserstoffgasen auch sonst entstehen.

Zur Bestimmung der Leuchtkraft des Gases dient die von den deutschen Gasfachmännern bestimmte Paraffinkerze als Normalflamme.

Eine Flamme mit 5 Cub.-Fuß bayer. gleich 125 Liter Gasverbrauch in der Stunde muß die Leuchtkraft von 10 solchen Normalkerzen bei einer Flammenhöhe von 50 Millimeter haben.

#### §. 10.

Eine Laterne muß, insoferne der Magistrat nicht eine Ermäßigung verlangt, in der Stunde 5 Cub.-Fuß (bayer.) gleich 125 Liter Gas verzehren, weshalb alle diesem Verbräuche hinderlichen Brenner entfernt und die Hähnen auf die bezeichneten Gasmaße festgestellt werden müssen.

Die Zeit des Anzündens und Löschens der Laternen wird vom Magistrat bestimmt.

Der Magistrat kann übrigens bei außerordentlichen Gelegenheiten und Veranlassungen außerordentliche Beleuchtung verlangen, wie dieß namentlich bei plötzlich eintretender nicht vorhergesehener Dunkelheit, bei einem entstehenden Brande u. s. w. der Fall sein kann.

In diesen Fällen muß die ganze Stadt oder müssen einzelne Straßen und Stadttheile, sowie es gefordert wird, nach 15 Minuten beleuchtet sein.

Jedoch kann diese außerordentliche Beleuchtung nicht auf kürzere Zeitdauer als 2 Stunden begehrt werden.

In Nächten und Stunden, für die eine Beleuchtung nicht vorgeschrieben ist und in denen besondere Dunkelheit eintritt, insbesondere bei Gewittern, dann in Brandfällen oder bei sonstigen besonderen Veranlassungen, die eine sofortige außerordentliche Beleuchtung der ganzen Stadt oder einzelner Stadttheile geboten erscheinen lassen, hat die Direktion der Gesellschaft sofort und ohne eine besondere Aufforderung von Seite des Stadtmagistrats abzuwarten, die Beleuchtung anzuordnen und mit thunlichster Beschleunigung in's Werk zu setzen.

Neben und außer der allgemeinen Straßenbeleuchtung kann aus besonderen vorübergehenden Anlässen auch noch die Beleuchtung einzelner Straßenstrecken oder Plätze nothwendig werden, welche die Gesellschaft auf Begehren des Magistrats entweder mit Gas oder Del unverzüglich gewähren muß.

In solchen Fällen sind die erwachsenden besonderen Kosten an die Gesellschaft zu vergüten, und erhält dieselbe wie bisher für eine einlichtige Dellaterne 15 fl. und für eine zweilichtige Laterne 21 fl. per 1000 Brennstunden.

#### §. 11.

Dem Magistrat wird, vom Etatsjahr 1873 angefangen, das Recht eingeräumt, außer der im §. 2 bestimmten Beleuchtungsausdehnung alljährlich eine Ausdehnung der Gasbeleuchtung auf eine Länge von 1500 Fuß gleich 438 Meter in beliebiger Richtung und in einer Strecke oder in mehreren zu verlangen; sollte von diesem Rechte in einem oder im anderen Jahre gar nicht oder nur theilweise Gebrauch gemacht werden, so wird die für ein Jahr entfallende Strecke von 1500 Fuß oder deren Rest auf die folgenden Jahre übertragen; jedoch ist die Gesellschaft alsdann nicht verpflichtet, die Gasbeleuchtung in einem Jahre um mehr als 3000 Fuß gleich 876 Meter auszudehnen und darf sie daher, wenn der Magistrat eine größere Ausdehnung zu fordern hat, und auch fordert, die über 3000 Fuß gehende Ausdehnung auf das folgende Jahr verschieben.

Bei einer Ausdehnung der Gasbeleuchtung hat die Gesellschaft selbstverständlich nicht bloß die Röhren zu legen, sondern auch die vom Magistrate bestimmt werdende Zahl von Laternen und Candelabern sammt Zugehör zu beschaffen, wobei auch hier festgesetzt wird, daß über  $\frac{1}{3}$  Candelaber nicht verlangt werden kann.

Unabbrüchig der vorstehenden Bestimmungen ist übrigens die Gesellschaft zur Ausdehnung der Gasbeleuchtung auch dann verpflichtet, wenn ihr für je 60 bayer. Fuß gleich 17,5 Meter Ausdehnung ein nach den festgesetzten Preisen zu bezahlender jährlicher Gasverbrauch von 6500 Cub.-Fuß bayer. gleich 162 Cub.-Meter garantirt wird.

Der Magistrat ist ferner berechtigt, in den bereits mit Gas beleuchteten Stadttheilen eine Vermehrung der vorhandenen Laternen oder Candelaber und zwar vom Etatsjahre 1873 an zu verlangen, jedoch sollen in einem Etatsjahre nicht mehr als 12 Stück, wovon, wenn der Magistrat es fordert, ein Drittel Candelaber sein müssen, verlangt werden können.

Sollte in einem oder anderm Jahre von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht werden, so gelten dieselben Bestimmungen, wie sie oben bezüglich der Ausdehnung der Gasröhrenleitung getroffen wurden.

#### §. 12.

Wenn die Beleuchtung mit Gas, sei es durch eine Explosion, durch einen Bruch in den Leitungsröhren oder durch sonst ein unerwartetes Hinderniß, durch allenfalls nothwendige Ausbesserung des Apparates zc. unterbrochen werden sollte, so muß die Gesellschaft für die Gasbeleuchtung, bis diese wieder hergestellt ist, was so schnell als möglich zu geschehen hat, eine andere entsprechende Beleuchtung auf ihre Kosten herstellen.

#### §. 13.

Der städtischen Behörde ist freigestellt, das zur Gasbereitung zu verwendende Material, die Brenner, die Qualität des Gases, die Reinheit und Helligkeit des Lichtes und der Laternen, den Ver-

brauch des Gases, die auf das Gas ausgeübte Spannung und Druckkraft zu untersuchen, zu constatiren und allenfalligen Mängeln auf Kosten der Gesellschaft, wenn diese säumig sein sollte, selbst abhelfen zu lassen. Die Gesellschaft stellt zum Zwecke der Prüfung der Leuchtkraft des Gases in ihrem Bureau in der Stadt ein Photometer auf, an welchem ein vom Magistrat aufgestellter Beamter jeder Zeit im Beisein eines hiezu bezeichneten Bediensteten der Gesellschaft die Leuchtkraft des Gases prüfen kann.

Es ist dem Stadtmagistrate unbenommen, auch in einem städtischen Lokale einen eigenen Photometer aufzustellen und mit diesem durch einen hiezu eidlich verpflichteten Sachverständigen die Leuchtkraft des Gases prüfen zu lassen. Sollten zur Prüfung der Reinheit und Leuchtkraft des Gases noch andere Erfindungen gemacht werden, so dürfen diese zur Anwendung kommen.

#### §. 14.

Sollte während der Dauer des Vertrages eine Gas- und Beleuchtungsart erfunden werden oder benützt werden können, welche in Bezug auf Helligkeit, Reinheit oder ruhiges Brennen des Lichtes oder wegen anderer Bequemlichkeiten, weitere Vortheile als gegenwärtige mit der Gesellschaft vertragene gewährt, oder welche wohlfeiler wäre, so ist dieselbe verpflichtet, selbe auf Verlangen des Magistrats nach billiger Uebereinkunft im Verhältnisse der billigeren Produktionskosten bei der städtischen sowohl, als bei der Privatbeleuchtung einzuführen, wenn sich solche Beleuchtungsart praktisch in größerem Maßstabe bewährt hat.

Ohne Zustimmung des Magistrats darf eine Aenderung in der Beleuchtungsart und in dem Beleuchtungsmaterial nicht vorgenommen werden.

#### §. 15.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Beleuchtung der Staats- sowie der Stiftungsgebäude, sowohl der gegenwärtigen, als noch zu erwerbenden, auf Verlangen der betreffenden Verwaltungen mit Gas derselben Lichtstärke oder Helligkeit, gleichfalls zu übernehmen.

Die Röhrenleitungen bis zu diesen Gebäuden hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu machen, die Leitungen der Röhren in den Gebäuden selbst richten sich nach den allgemeinen geltenden Bestimmungen über die Einleitung des Gases in die Privatgebäude.

Nur ungewöhnliche Entfernung der Haupt- und Nebenleitungsröhren von diesen Gebäuden, worüber dem Magistrate ein nach Billigkeit bemessenes Erkenntniß zusteht, enthebt die Gesellschaft von der Verbindlichkeit zur Einleitung des Gases in dieselben.

#### §. 16.

Die Laternen innerhalb der ehemaligen Umwallung müssen binnen längstens 15 Minuten, die außerhalb der ehemaligen Umwallung binnen längstens 20 Minuten von der festgesetzten Anzündzeit an sämtlich angezündet sein.

Bei einer außerordentlichen Beleuchtung muß das Anzünden gleichfalls binnen längstens 15 Minuten von der zugestellten Anordnung an erfolgen.

Wenn diese Fristen nicht eingehalten werden oder wenn vor der für das Erlöschen der Lichter bestimmten Stunde eine oder die andere Laterne nicht brennend gefunden wird, so hat die Gesellschaft

jedesmal für jede einzelne nicht nach Vorschrift brennende Laterne eine Strafe von 12 fr., und wenn der Mangel an Beleuchtung der Laterne länger als eine Stunde dauert, eine Strafe von 24 fr. per Laterne zu erleiden.

Wenn die Leuchtkraft der Gasflamme gegen die vertragsmäßige um 10% geringer gefunden wird, so hat die Gesellschaft per Nacht und per Licht sechs Kreuzer Strafe zu erleiden, bei mehr Prozent Lichtmangel oder bei noch schwächerer Leuchtkraft eine proportional wachsende Strafe zu erwarten.

Die Verbindlichkeit, solchem Mangel sogleich abzuhelpfen und eine den Vertragsbedingungen entsprechende Helligkeit des Lichtes herzustellen, steht ohnehin fest.

Verbreitet das Gas einen üblen Geruch oder brennt es mit Dampf, überhaupt, zeigt es sich in der Qualität nicht so, wie bedungen ist, so tritt für den Abend eine Strafe von 50 fl., in jedem Wiederholungsfalle von 100 fl. ein.

Sobald der Gesellschaft, resp. ihrer Betriebsdirection ein Entweichen des Gases an irgend einer Stelle zur Kenntniß kommt, so ist sie verbunden, für Reparatur der schadhaften Röhren sogleich Sorge zu tragen. Ist die Ausbesserung in zwei Stunden, nachdem ihr die Anzeige eines Defektes mündlich oder schriftlich durch eine glaubwürdige Person zugekommen, noch nicht angefangen oder nach der Beurtheilung des Magistrates nicht mit der nöthigen Eile fortgesetzt, so wird die Gesellschaft zur Zahlung einer Strafe von 50 fl. verpflichtet, und werden die schadhaften Stellen auf ihre Kosten ausgebessert, sowie überhaupt die Gesellschaft, resp. ihre Betriebsdirection verpflichtet ist, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Defekte in der bedungenen Beleuchtung sogleich zu entfernen, beziehungsweise zu verbessern, sowie auch dem Magistrate das Recht zusteht, selbe bei sich zeigender Verzögerung in Wegräumung derselben auf Kosten der Gesellschaft heben zu lassen. Sämmtliche für die Mängel an der Gasbeleuchtung bedungenen Strafen gelten auch für die Beleuchtung mit Del, insoweit die Mängel dieser Beleuchtung auf jene analoge Anwendung finden; nur verhält sich die Geldbuße bei der Delbeleuchtung zur Gasbeleuchtung wie 1 zu 2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, auch in der Stadt ein Bureau zu halten, welches mit einer in die Augen fallenden, bei Nacht mit einer besonderen Laterne beleuchteten Aufschrift bezeichnet und mit einer leicht erkennbaren Glocke versehen sein muß, und wo sich unausgesetzt zur Entgegennahme von Anzeigen und zur augenblicklichen Abhilfe das erforderliche Personal befindet.

#### §. 17.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Untersuchung und Prüfung der Gasanstalt, sowie die Controle des Betriebs in technischer und polizeilicher Beziehung durch eine Commission, bestehend aus je zwei Abgeordneten des Magistrates und der Gesellschaft, jederzeit zu gestatten.

Neben dieser Commission wird ein magistratischer Aufseher aufgestellt, welcher die vertragsmäßige Beleuchtung zu überwachen hat; dieser ist zunächst berufen, die in der Beleuchtung sich zeigenden Mängel und Contraventionen zu constatiren und so oft es ihm geeignet erscheint, die Helligkeit des Lichtes und den Gasverbrauch eines jeden Brenners zu messen.

Dagegen steht es auch der Gesellschaft zu, einen Aufseher auf ihre Kosten zu ernennen, welcher den städtischen Aufseher auf seinen Rundgängen begleiten kann, weßwegen dieser jenen vor der Visitation in Kenntniß zu setzen hat, ohne jedoch gehalten zu sein, in Verzögerungsfällen auf ihn zu warten. Bei Constatirung eines Conventionalstrafe oder einen Abzug begründenden Falles ist der städtische Auf-

feher verbunden, die Bemerkungen des ihn begleitenden Aufsehers der Gesellschaft, wenn er es wünscht, in sein Controlbuch aufzunehmen und diese mit der Anzeige an den Magistrat zu bringen.

Die Gesellschaft ist den allgemeinen Sicherheits- und Baupolizeimaßregeln unterworfen und hat diese ohne irgend eine Entschädigung zu befolgen. Soll eine Strafe oder ein Abzug eintreten, so muß die Betriebsdirection der Gesellschaft hievon binnen 8 Tagen nach erfolgter Anzeige in Kenntniß gesetzt werden, und hat sie in gleicher Frist bei Strafe des Ausschlusses ihre Erinnerungen und Entschuldigungsgründe an den Magistrat abzugeben. Gegen den Bescheid der städtischen Behörde ist nur ein Recurs und zwar an ein von beiden Theilen zusammengesetztes Compromißgericht, welches in letzter Instanz zu entscheiden hat, zulässig.

Dieses Compromißgericht ist aus 5 Mitgliedern zu bestellen, von denen die Gesellschaft 2 und der Magistrat 2 zu wählen hat, welche zusammen sich durch einen fünften verstärken. Keines dieser Mitglieder darf betheiligte sein oder ein Amt als Rechtsanwalt bekleiden.

Sollten sich die Mitglieder in der Wahl des fünften Mitgliedes nicht einigen können, so soll die kgl. Regierung um die Benennung eines solchen ersucht werden.

Sollte die Gesellschaft die ihr zukommende Wahl binnen 8 Tagen nach ergangener Aufforderung nicht vorgenommen haben, so werden die betreffenden 2 Mitglieder des Compromißgerichtes in derselben Weise bestimmt.

#### §. 18.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Privatpersonen, welche eine Gasbeleuchtung wünschen, das Gas in gleich guter Beschaffenheit, wie für die Stadt, entweder im festen Abonnement oder nach dem Maaße zu liefern.

Das Verlangen eines Gaslichtes von Seite eines oder mehrerer Privaten muß durch die Gesellschaft gewährt werden, wenn der Platz, wo das Gaslicht angebracht werden soll, nicht weiter als 200 bayer. Fuß gleich 58 Meter von dem nächsten Gaslichte entfernt und eine Einleitung ausführbar ist.

Die Herstellung und gute Unterhaltung der Gasapparate im Innern der Gebäude, welche nach polizeilichen Vorschriften zu geschehen hat, kann nach freier Wahl entweder durch die Arbeiter der Gesellschaft, oder auch durch von den Privaten selbst bestellte Handwerksleute besorgt werden.

Ebenso können sich die Privaten jeden beliebigen Brenner, d. i. jede beliebige Flammenstärke wählen.

Die Herstellung dieser Arbeiten sowohl als die Anschaffung des Gaszähler und dergleichen, geschieht auf Kosten der Privaten.

Der Gesellschaft steht jedoch das Recht zu, ja sie ist sogar verpflichtet, die Arbeiten und Vorrichtungen zu prüfen und die als ungeeignet befundenen Einrichtungen zurückzuweisen.

Die Gesellschaft hat den Privaten auf Verlangen einen von der competenten Behörde geeichten Gasmesser nach dem Fabrikpreise zu liefern oder auch zu 15% dieses Preises per Jahr zu vermieten. Es dürfen keine anderen Gasmesser als die von der Gesellschaft gelieferten in Verwendung kommen.

#### §. 19.

Die Gesellschaft haftet für alle Schäden, welche durch ihr eigenes oder durch das Verschulden ihrer Bediensteten entweder Personen oder dem Eigenthum aus der Einführung und Ausübung der Gasbeleuchtung zugefügt werden, vor den zuständigen Gerichten.

Ueber alle zwischen dem Magistrat und der Gesellschaft etwa entstehenden Differenzen über die

Auslegung und über den Vollzug gegenwärtigen Vertrags hat das obengenannte Compromißgericht in erster und letzter Instanz zu entscheiden, und gibt es keine Berufung an den ordentlichen Richter.

## §. 20.

Die Gesellschaft liefert der Stadtgemeinde den für die Beleuchtung der öffentlichen Plätze und Straßen, dann der städtischen Gebäude erforderlichen Bedarf an Gas in der bedungenen Qualität bis zu dem Maximalbetrage von 18 Millionen Cub.-Fuß bayer. gleich 447,500 Cub.-Meter per Jahr unentgeltlich.

Zu den städtischen Gebäuden, für welche dieses unentgeltlich zu liefernde Gasquantum verwendet werden darf, werden alle diejenigen Gebäude gerechnet, für welche die Beleuchtung der Stadtkasse zur Last fällt und zwar sowohl diejenigen, welche zur Zeit auf Kosten der Stadt beleuchtet werden, als auch diejenigen, welche im Laufe der Zeit noch hinzukommen.

Zu diesen Gebäuden gehören zur Zeit:

- das Polizeigebäude,
- das Rathhaus,
- das Feuerhaus,
- die städtische Armenpflege,
- der Viehmarkt,
- die städtischen Schullokalitäten,
- das Stadttheater mit Buffet, jedoch mit Ausschluß einer etwa im Theatergebäude befindlichen Restauration.

Für eine Turnschule kann, soweit dieselbe für Volksschulunterricht verwendet wird, gleichfalls von dem unentgeltlich zu liefernden Gasquantum verwendet werden.

Für den den obigen Betrag von 18 Millionen Cub.-Fuß bayer. per Jahr überschreitenden Bedarf und Verbrauch für Beleuchtung der Straßen und städtischen Gebäude hat die Stadtgemeinde den Preis zu bezahlen, der für Private festgesetzt ist, jedoch mit einem weiteren Rabatt von 10%. Die Berechnung geschieht bei der Straßenbeleuchtung nach der Brennzeit, wobei der in §. 10 bedungene Gasverbrauch von 5 Cub.-Fuß bayer. in der Stunde zu Grunde gelegt wird, beim sonstigen Verbrauch nach den Gasuhren.

## §. 21.

Der Preis des Gases für Private bleibt zur Zeit auf 3 fl. 30 kr. per 1000 Cub.-Fuß bayer. gleich 25 Cub.-Meter (8 $\frac{1}{2}$  kr. per Cub.-Meter) festgesetzt und wird denselben dabei noch folgender Rabatt gewährt:

Bei einem jährlichen Verbrauch von	100,000 Cub.-Fuß bayer.,	gleich	2486 Cub.-Meter	3%
" " " " "	200,000	" " "	4972	3 $\frac{1}{2}$ %
" " " " "	300,000	" " "	7458	4%
" " " " "	400,000	" " "	9944	4 $\frac{1}{2}$ %
" " " " "	500,000	" " "	12430	5%
" " " " "	600,000	" " "	14917	6%
" " " " "	700,000	" " "	17403	7%
" " " " "	800,000	" " "	19889	8%
" " " " "	900,000	" " "	22375	9%
" " " " "	1,000,000	" " "	24861	10%

Für alle Anstalten, Institute, Stiftungs- und sonstige öffentliche Gebäude, welchen zur Zeit ein ermäßigter Preis von 2 fl. 48 fr. per 1000 Cub.-Fuß bayer. ( $6\frac{3}{4}$  fr. per Cub.-Meter) zugestanden ist, bleibt dieser ermäßigte Preis bestehen.

So oft während der Vertragsdauer das zur Gasbereitung erforderliche Material um 10% im Preise nachhaltig, also wenigstens im Durchschnitte eines Jahres wohlfeiler wird, so wird der Gaspreis um 9 fr. per 1000 Cub.-Fuß bayer. oder per Cub.-Meter um 0,4 fr. ermäßigt; sollten diese Preise in gleicher Weise steigen, so kann unter Verständigung des Stadtmagistrates der Gaspreis um 9 fr. per 1000 Cub.-Fuß bayer. erhöht werden.

Als Grundlage für die Preisminderung oder Preiserhöhung des Gases wird ein Maximalpreis von 1 fl. und ein Minimalpreis von 48 fr. per Zollcentner der Saarer Steinkohlen (in die Fabrik gelegt) angenommen, in der Weise, daß das Recht zur Erhöhung des Gaspreises nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erst nach einem Steigen der Kohlenpreise über den bestimmten Maximalsatz, der Anspruch auf Minderung erst nach Herabgehen des Kohlenpreises unter den festgestellten Minimalatz eintritt. Der Gesellschaft steht es auch, abgesehen von einem Preisabschlag der Steinkohlen, jeder Zeit frei, den Gaspreis für die Privaten herabzusetzen.

Die Anstalten, Institute, Stiftungs- und sonstigen Gebäude, denen ein niedrigerer Preis zugestanden ist, als den Privaten, haben auf die bei den Privaten eintretenden Preisermäßigungen so lange keinen Anspruch, als nicht die Preise für die Privaten bis zu dem diesen begünstigten Abnehmern zur Zeit zugestandenen Preise abgemindert sind.

## §. 22.

Falls sich die Gesellschaft weigern sollte, ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, oder falls sie dem bei einer etwaigen Differenz über die Vertragsauslegung vom Schiedsgerichte (§. 17) gefällten Spruche nicht nachkommen sollte, so ist die Gemeinde berechtigt, nach vorgängiger vergeblicher Mahnung den Vertrag zu kündigen und denselben entweder einfach als erloschen zu erklären und dann nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. I. und II. des folgenden Paragraphen (§. 23) zu verfahren, oder die Gasanstalt mit ihren Rechten und Gebäuden, Röhrenleitungen und Laternen, kurz das ganze zur Fabrikation des Gases und zur Beleuchtung gehörige Besizthum der Gesellschaft sofort einzulösen.

Zur Festsetzung der Einlösungssumme soll das nach §. 17 zu wählende Schiedsgericht zusammengesetzt werden.

Dieses Schiedsgericht hat nach Einsicht der Geschäftsbücher und Rechnungen den durchschnittlichen Reinertrag des Geschäftes in den letzten 10 Jahren zu ermitteln.

Der mit 8 (acht) multiplizierte Betrag dieses durchschnittlichen reinen Jahreserträgnisses soll die Entschädigung bilden, welche die Gesellschaft bei Abtretung ihres Eigenthums an die städtische Verwaltung von dieser nach 3 Monaten baar anzusprechen berechtigt ist.

Es versteht sich von selbst, daß jenes Erträgniß eine unbelastete Rente sein muß, und ebenso, daß das zur Gasfabrikation und zur Beleuchtung bestimmte Betriebsmaterial (Inventar, Material, Apparate und Leitungsröhren) gehörig verzeichnet, und nach vorgängiger Untersuchung als in vollkommen gutem Zustande befindlich anerkannt sein muß, und daß, insoweit dieser gute Zustand nicht stattfindet, die jedenfalls beizuziehenden Experten das Recht haben, den Minderwerth zu taxiren, wornach das Schiedsgericht auszusprechen hat, welcher Betrag an der Entschädigungssumme abzuziehen ist, wenn es die

Gesellschaft nicht vorzieht, die Defekte auf ihre Kosten in als vollkommen gut anerkannten Zustand versehen zu lassen.

Vom Tage der ermittelten, festgestellten und als richtig anerkannten Entschädigungssumme, von welchem an der dreimonatliche Zahlungsstermin läuft, geht Besitz und Eigenthum der genannten Realitäten auf die Stadtgemeinde über und die im §. 3 gegebene Zusicherung erlischt nicht nur, sondern die Gesellschaft darf auch unter keiner Bedingung Gas, weder an Privaten, noch zur öffentlichen Beleuchtung mehr abgeben.

Es mag übrigens der Vertrag nach Maßgabe des §. 23 als erloschen erklärt, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zur Ablösung geschritten werden, so ist jedenfalls die bestehende Caution an die Stadtgemeinde verfallen.

### §. 23.

Mit dem 4. Juni 1907 hören alle Rechte und Ansprüche der Gesellschaft, welche ihr der gegenwärtige Vertrag gewährt, sowohl gegenüber der Gemeindeverwaltung als auch gegenüber den Privaten unbedingt auf, so daß, wenn mit selber nicht eine neue Uebereinkunft geschlossen wird, ein fernerer Fabrikationsbetrieb oder ein fernerer Besitz der Leitungen auf städtischem Grund und Boden durch sie nicht stattfindet und der Magistrat die Wegschaffung der Laternen zc., sowie das Ausgraben der Röhren von der Gesellschaft gegen Verpflichtung derselben zur ordentlichen Wiederherstellung des Pflasters und der Wege zc. durch die städtischen Pflasterer fordern kann und diese auch geschehen muß.

Der Magistrat ist darum auch berechtigt, die entsprechende Summe von der gestellten Caution insoweit zurückzubehalten, bis alles in vollkommen befriedigendem Zustande hergerichtet und die darauf erlaufenen Kosten bezahlt sind.

Die Stadtgemeinde hat jedoch auch das Recht, das Gaswerk mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Einrichtungen, Leitungen und sonstigen Inventarstücken abzulösen und als Eigenthum zu übernehmen.

Die Ablösungssumme ist nach der freien unbehinderten Wahl der Stadtgemeinde festzusetzen

- 1) entweder nach dem Reinertrag des Geschäftes in den letzten 10 Jahren, geschöpft aus den vorschriftsmäßig geführten Büchern der Gesellschaft und nach Abzug aller, wie immer Namen habenden, den Nettoertrag beeinträchtigender Lasten, welcher auf diese Weise ermittelte Nettoertrag im achtfachen Betrage zum Kapital zu erheben ist. Dieser achtfache Betrag des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages der letzten 10 Jahre bildet in diesem Falle die Ablösungssumme für alle zum Gaswerk gehörigen Gebäude, Einrichtungen, Leitungen, Materialien und sonstigen Inventarstücke, mit Ausnahme jedoch des etwaigen Vorrathes an Kohlen, Coak und Theer, sowie des Inventars der Privateinrichtungen;
- 2) oder nach dem wirklichen Bauwerth der Gebäude, Röhrenleitungen und der sonstigen sämtlichen Einrichtungen und Inventargegenstände im Zeitpunkte der Ablösung, welcher Werth nach Maßgabe des Zustandes der abzulösenden Objekte und unter Berücksichtigung und Abzug des in Folge Abnutzung, geminderter Brauchbarkeit u. s. w. eingetretenen Minderwerthes festzusetzen ist. —

Die etwa vorhandenen Schulden der Gesellschaft sind in beiden Fällen in Abrechnung zu bringen.

Die Ermittlung und Feststellung der Ablösungssumme erfolgt in beiden Fällen durch das nach §. 17 zu wählende Schiedsgericht unter Beachtung der Bestimmungen in §. 22 Abs. III. u. V. dieses Vertrages.

Die festgestellte Ablösungssumme wird binnen 3 Monaten vom Tage der ermittelten, festgestellten und als richtig anerkannten Entschädigungssumme an bezahlt.

Von diesem Tage an geht Besitz und Eigenthum auf die Stadtgemeinde über.

Die Gesellschaft darf von diesem Tage an Gas nicht mehr abgeben.

#### §. 24.

Der Gesellschaft ist es untersagt, ihre durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Rechte und Verbindlichkeiten ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde an Andere abzutreten.

#### §. 25.

Zur Sicherheit der Stadtgemeinde hinsichtlich der Vertragserfüllung bleibt die bereits für die Stadtgemeinde auf der gesammten Gasanstalt bestellte Hypothek von 50,000 fl. in Kraft.

Zunächst mit dieser Summe und dieser Hypothekbestellung haftet die Gesellschaft nicht nur für den Vollzug der Vertragsbestimmungen, sondern auch für jeden der Gemeinde durch ihre Anstalt zugehenden erweislichen Schaden und begibt sich deswegen aller Rechtseinwendungen.

Die Gesellschaft hat auch dem Magistrat bei allen auf den Vollzug des Vertrages bezüglichen Fragen auf Verlangen die Einsicht ihrer Bücher und Rechnungen zu gestatten.

Durch die der Stadtgemeinde gestellte Caution wird die Gesellschaft weder gegenüber der Stadtgemeinde für größere Benachtheiligungen und Verpflichtungen, noch gegenüber was immer für dritten Personen von jenen Verbindlichkeiten befreit, welche sie gegen dieselben vertragsmäßig oder sonst nach Maßgabe der Gesetze hat. Insbesondere haftet die Gesellschaft für allen durch ihre Werke, Arbeiten, durch ihre Bediensteten und Arbeiter wie immer und wem immer zugefügten Schaden nach Maßgabe der Civil- und Strafgesetze und der Polizeivorschriften und ist verpflichtet, alle die Gasfabrik, die Leitungen und sonstigen Werke treffenden Störungen unverzüglich und ernstlich zu beseitigen und mit der Beseitigung sofort nach erhaltener Anzeige zu beginnen und Nachlässigkeiten ihrer Arbeiter unverzüglich abzustellen.

#### §. 26.

Die bestimmten Strafen sind Conventionalstrafen im Sinne des gemeinen Rechtes und fallen in die Stadtkasse. Die Zahlung der Strafe hebt die Verbindlichkeit Seitens der Gesellschaft zum schleunigen und getreuen Vollzug der vertragsmäßigen Bestimmungen und die Haftpflicht derselben für den der Stadtgemeinde oder Anderen zugefügten Schaden nicht auf.

Wo besondere Strafen nicht bestimmt sind, bleibt die Gesellschaft zum gewissenhaften Vollzuge ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen verbunden.

#### §. 27.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt mit dem 1. Mai 1873 in Kraft.

Daselbe gilt also nicht nur für die verlängerte Vertragsdauer vom 4. Juni 1877 bis 5. Juni 1907, sondern es treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens mit dem 1. Mai 1873 an Stelle der Bestimmungen des Vertrages vom 15. Mai 1847.

Vom 1. Mai 1873 an beginnt auch das Recht der Stadtgemeinde auf den unentgeltlichen Bezug ihres Bedarfes an Gas für die Beleuchtung der Straßen und städtischen Gebäude bis zu dem jährlichen Bedarf von 18,000,000 Cub.-Fuß bayer. nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 20.

## §. 28.

Die Gesellschaft verlängert in Uebereinstimmung mit gegenwärtigem Uebereinkommen die Dauer ihres Gesellschaftsvertrages bis zum 4. Juni 1907.

---

Gegenwärtiger Vertrag wird doppelt ausgefertigt und unterzeichnet, und zwar für die Gemeinde von den beiden Bürgermeistern, für die Gesellschaft von dem Vorstande des Ausschusses derselben Herrn Albert Erzberger und dem Director Herrn César Bonnet, welche beide laut notarieller Urkunde von der Generalversammlung der Actionäre vom 5. d. Mts. zum Vertragsabschlusse ermächtigt sind. Vorstehender Vertragsentwurf wurde in heutiger Sitzung des Stadtmagistrats genehmigt.

Augsburg, den 5. April 1873.

---